



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Annette Karl, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften  
hier: Klimabericht und Bayerischer Klimarat  
(Drs. 18/23363)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und wie folgt gefasst:

„Art. 9

Klimabericht

(1) Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat und den Landtag durch einen Klimabericht jährlich bis spätestens zum 30. September insbesondere über

1. die Emission von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2 für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), aufgeschlüsselt nach Sektoren,
2. Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4,
3. den Stand der Umsetzung und die Wirkung der Maßnahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5,
4. die Fortschreibung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.

(2) <sup>1</sup>Die Treibhausgasemissionen insgesamt und in den Sektoren werden dabei jeweils für das Berichtsjahr vom Landesamt für Umwelt auf der Grundlage der einheitlichen Methode der zuständigen Länderarbeitskreise, insbesondere des Länderarbeitskreises Energiebilanzen und des Arbeitskreises Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder, erfasst. <sup>2</sup>Das Landesamt für Umwelt übersendet dann bis spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. <sup>3</sup>Das Landesamt für Umwelt veröffentlicht die Emissionsdaten daneben auch zeitgleich im Internet für die Allgemeinheit.

(3) Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz stellt den Klimabericht – nachdem er ihn an den Landtag übermittelt hat – unverzüglich auch im Internet für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich zur Verfügung.“

2. Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt gefasst:

## „Art. 10

## Bayerischer Klimarat

(1) <sup>1</sup>Es wird ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen aus fünf sachverständigen Vertretern verschiedener Bereiche eingerichtet (Bayerischer Klimarat). <sup>2</sup>Dieser begleitet und bewertet die Klimapolitik der Staatsregierung. <sup>3</sup>Die Staatsregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. <sup>4</sup>Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Klimarat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Bayerische Klimarat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) <sup>1</sup>Der Bayerische Klimarat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Bayerischen Klimarats nach Maßgabe des Staatshaushalts.

(4) <sup>1</sup>Der Bayerische Klimarat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. <sup>2</sup>Diese wird durch die Staatsregierung eingesetzt und untersteht fachlich dem Bayerischen Klimarat.“

3. Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. Nach Art. 10 wird folgender Art. 10a eingefügt:

## „Art. 10a

## Aufgaben des Bayerischen Klimarats

(1) Der Bayerische Klimarat prüft jährlich den Klimabericht nach Art. 9 und legt der Staatsregierung und dem Landtag innerhalb von einem Monat nach Erscheinung des Berichts eine Bewertung vor.

(2) <sup>1</sup>Der Bayerische Klimarat beurteilt zudem in einem gesonderten Bericht alle zwei Jahre die regionalen Besonderheiten sowie mögliche unterschiedliche soziale Betroffenheiten im Hinblick auf die Klimafolgen. <sup>2</sup>Zudem prüft er die Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels und unterschiedliche Verteilungsfolgen der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen. <sup>3</sup>Auch dieser Bericht wird der Staatsregierung und dem Landtag unverzüglich nach seiner Fertigstellung übermittelt.

(3) Darüber hinaus können die Staatsregierung oder der Landtag durch Beschluss den Bayerischen Klimarat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

(4) <sup>1</sup>Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewähren dem Bayerischen Klimarat Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Staatsregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. <sup>3</sup>Der Bayerische Klimarat kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.“

4. Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden die Nrn. 12 bis 16.

**Begründung:**

Der Antrag zielt darauf ab, den Bayerischen Klimarat als unabhängiges Gremium auszugestalten, das jenseits von politischen Mehrheiten und Interessen regelmäßig eine unabhängige Prüfung und Bewertung des Klimaberichts und der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen vornimmt.

Hierzu werden die Regelungen zu Struktur und Aufgaben des Bayerischen Klimarats aus dem SPD-Gesetzentwurf zur Förderung eines sozialen Klimaschutzes in Bayern (Bayerisches Soziales Klimaschutzgesetz – BaySozKlimaSchG, 2022) übernommen.

Durch die Änderungen wird ein unabhängiger Bayerischer Klimarat mit klar definierten, eigenständigen Aufgaben geschaffen. Diese umfassen eine jährliche Bewertung des Klimaberichts sowie eine zweijährliche Beurteilung der beschlossenen Klimaschutzmaßnahmen und gehen damit über das bisher vorgesehene bloße Unterbreiten von Vorschlägen deutlich hinaus.

Der Antrag sieht auch Änderungen der Regelungen zum Klimabericht vor, mit denen zusätzliche Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wird.